



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Genuss-Scheine im Schatten der Finanzkrise

Stand: 06.07.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Die aktuelle Marktlage.....	2
3. Grundzüge des Produkts	3
4. Vorteile für den Emittenten.....	4
5. Anlagegesichtspunkte	5
6. Steuerliche Behandlung beim Privatanleger.....	5
Beispiel zum steuergünstigen Handel mit Genuss-Scheinen bis 2008.....	7
Erwerb nach 2008	7
Checkliste zur steuerlich optimalen Vorgehensweise	8
7. Zusammenfassung	9
Zusammenfassende Checkliste zu den Genuss-Scheinen.....	9



Genuss-Scheine im Schatten der Finanzkrise

1. Einleitung

Die meist unter dem Begriff Genüsse laufenden Wertpapiere waren für den privaten Anleger lange Zeit eine attraktive Alternative zu Anleihen. Denn sie boten bei nur leicht höherem Risiko eine bessere Rendite und konnten steuerlich günstig verwendet werden. Sofern Anleger die gesetzlichen Regeln optimal ausnutzten, konnten sie die Erträge alle zwei Jahre steuerfrei vereinnahmen. Mit Einführung der Abgeltungsteuer ist dieses Privileg entfallen, das Kursgewinne und Ausschüttungen gleichermaßen unter § 20 EStG fallen. Zudem zeigen sich die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auch bei Genuss-Scheinen. Denn nachrangige Anleihen werden eher verschmätzt.

Für den Emittenten von Genuss-Scheinen ergeben sich einige Vorteile aus der Ausgabe von nachrangigen Anleihen. Das gilt etwa für nicht börsennotierte Firmen, die ihre Mitarbeiter am Unternehmen beteiligen möchten.

Die Genüsse fristen an der Börse eher ein Schattendasein; das war bereits vor Beginn der Finanzkrise der Fall. Viele dort gelistete Papiere weisen nur spärliche Umsätze auf. Aus Sicht des Privatanlegers liegt das sicherlich oftmals an der fehlenden Kenntnis über die Funktionsweise und Vorzüge dieser Produkte. Darüber hinaus präsentiert sich die Ausgestaltung der Scheine sehr uneinheitlich. Doch auch die Emittenten sind Schuld an der Flaute: Außer Kreditinstituten wählen kaum Unternehmen dieses Mittel, um eine Fremdfinanzierung durchzuführen. Und Banken sind einer der Hauptbetroffenen der Finanzkrise.

Nachfolgend eine Darstellung des immer noch unbekanntem Produkts und die Auswirkungen der Abgeltungsteuer auf die Rendite. Der Systemwechsel muss dabei nicht unbedingt negativ sein, denn Zinsen werden jetzt moderater besteuert und realisierte Verluste lassen sich als negative Kapitaleinnahmen verrechnen.

2. Die aktuelle Marktlage

Seit Herbst 2007 haben die börsennotierten Genüsse deutlich im Kurs verloren. Hauptauslöser hierfür war die Hypothekenkrise in den USA, die sich anschließend weltweit zu einer Finanz- und Wirtschaftskrise entwickelt hatte. Dadurch hatte eine Flucht in sichere Staatsanleihen von Ländern mit guter Bonität eingesetzt. Da insbesondere Kreditinstitute wie etwa die IKB Genuss-Scheine begeben, musste dieser Bereich des Rentenmarktes einen massiven Vertrauensverlust hinnehmen und hat sich hiervon bis heute nicht erholt. Zudem trocknete der Markt immer weiter aus, und dies vor allem aus drei verschiedenen Gründen:

1. Einige Schuldner legten fällig gewordene Genüsse in früheren Jahren wegen der guten Eigenkapitalausstattung nicht wieder neu auf.
2. Als Alternative wurden vorrangig vergleichbare und international bekanntere Hybridanleihen emittiert.



3. Mangels Nachfrage musste von der Ausgabe nachrangig besicherter Anleihen generell Abstand genommen werden.

Die Performance der inländischen Genuss-Scheine lag 2006 bei rund 1,4 Prozent, während der entsprechende REX P für deutsche Staatsanleihen bis zehn Jahre Restlaufzeit minus 0,6 Prozent einbrachte. Das Renditeplus von 2 Prozent war in etwa auch das durchschnittliche Ergebnis der davorliegenden Zeiträume. Allerdings haben die Auswirkungen der Finanzkrise ab 2007 dazu geführt, dass sich die Kurse und Ausschüttungsquoten nicht im gleichen Maße wie in den Vorjahren weiter entwickelt haben, sodass sich der Renditeabstand zu Festverzinslichen deutlich erhöht hatte.

Dieser Abstand ist aber nur gerechtfertigt, wenn die Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollten. Aufgrund der Nachrangigkeit von Genüssen kann der i.d.R. fixe Jahreskupon in Jahren ausfallen, in denen der Emittent einen Verlust aufweist oder die Dividende ausfallen lässt. Die Rückzahlung zum Nennwert ist zudem bei Insolvenz stark gefährdet.

Sparer, die solche Gefahren nicht erkennen oder bewusst eingehen wollen, können bei den insbesondere an der Börse Stuttgart (Übersicht unter boerse-stuttgart.de, Kapitel Genussscheine) gehandelten Titeln zugreifen und neben den hohen Zinsen auf eine deutliche Kurserholung spekulieren.

Anstatt in einzelne Werte zu investieren, die zudem oft einen illiquiden Handel aufweisen, ist der Umweg über Genuss-Scheine-Fonds zu erwägen. Durch die breite Streuung auf verschiedene Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen werden die Ausfallrisiken minimiert und die Aussicht auf attraktive Kupons und Kursgewinne erhalten. Das Investment sollte allerdings langfristig sein, da die Fonds einen Ausgabeaufschlag verlangen.

Doch auch die Investmentfonds haben unter dem ausgetrockneten Markt zu leiden. Mit dem Genussscheinfonds (ISIN: DE0009786913) und dem Genüsse Interna.Inhaber-Anteile (ISIN: DE0009756569) haben derzeit zwei Fondsgesellschaften die Rücknahme nach § 37 Abs. 2 InvG bis auf weiteres ausgesetzt. Die Anteilrückgaben konnten nicht mehr durchgeführt werden, da eine Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds angesichts der gegenwärtigen Illiquidität des Marktsegments für Genuss-Scheine nicht zu angemessenen Preisen möglich gewesen wäre und keine marktgerechte Bewertung erfolgen kann. Es ist nicht absehbar, wann eine Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile wieder möglich sein wird.

3. Grundzüge des Produkts

Im Gegensatz zu Aktien oder Anleihen gibt es keine gesetzlich normierten Regelungen hinsichtlich der Gestaltung von Genuss-Scheinen. Sie gehören eher zu den festverzinslichen Wertpapieren und verbriefen Genussrechte, die eine Gegenleistung für das vom Genussscheininhaber dem Unternehmen – meist eine Kapitalgesellschaft – zeitlich befristet zur Verfügung gestellte Kapital darstellen. Insbesondere beinhaltet dieses verbrieftes Recht den Anspruch auf einen Anteil am Reingewinn und die Rückzahlung des Kapitals, in den selteneren Fällen Anspruch auf Bezugs-, Options-, oder Wandlungsrechte sowie den Anteil am Liquidationserlös eines Unternehmens. Oftmals ist die Möglichkeit eingeräumt, dass bei Verlusten des Emittenten eine Minderung des Kapitalrückzahlungsanspruches entsteht.



Die Genüsse verbriefen ein Vermögens-, jedoch kein Besitzrecht und nehmen eine "Zwitterstellung" zwischen Anleihen und Aktien ein. Der Genussscheininhaber ist am Gewinn beteiligt, nimmt manchmal an Kapitalerhöhungen teil und erhält je nach Vertragsgestaltung einen Anteil am Veräußerungserlös der Firma. Dafür darf er nicht an Hauptversammlungen teilnehmen, hat keinerlei Stimm-, Auskunfts- oder Anfechtungsrechte. Die Ausschüttungsbedingungen sind vorab bereits festgelegt und werden nicht, wie bei Dividenden, jährlich neu festgesetzt.

Genussscheine sind in der Regel Inhaberpapiere, in den Vereinbarungen ist meist eine Nachrangabrede beinhaltet, d.h. andere Gläubiger der Firma gehen im Konkursfalle den Genussscheininhabern vor. Die Erfolgsbeteiligung kann verschieden gestaltet werden. Neben einem festen Prozentsatz vom Nennwert kann die Höhe auch vom Umsatz oder Gewinn des Unternehmens abhängig gemacht werden. Bei konstanten Erträgen ähneln Genuss-Scheine eher Festverzinslichen, bei variabler eher den Aktien.

Genuss-Scheine werden wie Anleihen an der Börse in Prozent gehandelt. Deren Ausgestaltung ist aber so vielfältig, dass es zum Kurszettel meist lange Fußnoten mit Bedingungen gibt: Begrenzte/unbegrenzte Laufzeiten, Verzinsung abhängig von Gewinn, Umsatz oder Dividendenhöhe, Kündigungsmöglichkeiten, Rückzahlung zum Nennwert oder basierend auf der Wertentwicklung des Unternehmens und vieles mehr.

Anlage-Tipp: Dem Wirrwarr um die verschiedenen Ausgestaltungsmodalitäten können Anleger jedoch entgehen, wenn sie auf Genüsse deutscher Kreditinstitute setzen. Deren Modalitäten sind zumeist einfach und mit denen bei festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar.

4. Vorteile für den Emittenten

Durch die Ausgabe von Genüssen gewährt ein Unternehmen keine Gesellschafts- oder Stimmrechte an der Gesellschaft. Daher stellen die Rechte eine Verbindlichkeit dar. Nach Handelsrecht kann das Genussrecht als Sonderposten des Eigenkapitals angesetzt werden, wenn die Gelder dem Unternehmen langfristig zur Verfügung stehen, an Gewinnen und Verlusten teilnehmen. Dennoch zählen die Zahlungen an den Anleger zum abzugsfähigen Aufwand.

Auf Grund fehlender gesetzlicher Bestimmungen kann der Emittent seine Genuss-Rechte so gestalten, wie es unternehmerisch am sinnvollsten ist. Bezüglich der Rückzahlung gibt es mehrere Ausgestaltungsmöglichkeiten. Diese kann zum Nennbetrag erfolgen oder sich alternativ an der Wertentwicklung des Unternehmens während der Laufzeit orientieren. Zudem besteht die Möglichkeit der Rückzahlungsbegrenzung auf den Nennwert bei Beteiligung an Verlusten. Die Laufzeit kann an die Bedürfnisse von Betrieb oder Gesellschafter angepasst, ein vorzeitiges Kündigungsrecht eingeräumt werden.

Nicht börsennotierte AG sowie GmbH können ihre Mitarbeiter durch Genuss-Scheine unmittelbar am betrieblichen Erfolg beteiligen, seit 2009 bleibt der geldwerte Vorteil von bis zu 360 Euro im Jahr gem. § 3 Nr. 39 EStG steuerfrei und auch eine staatliche Förderung über Vermögenswirksame Leistungen kann in Anspruch genommen werden. Für Kreditinstitute besteht der Vorteil, dass das Genuss-Kapital unter bestimmten Voraussetzungen als Eigenmittel gilt. Dies ist auch der Grund, warum Genuss-Scheine von Banken zumeist den Kurszettel füllen.



Steuerlich attraktiv ist die Kapitalbeschaffung durch Genussrechte, da die Ausschüttungen in der Regel als Betriebsausgabe eingestuft werden und somit Körperschaft- und Gewerbesteuer mindern. Auf der anderen Seite zählen sie trotzdem als Eigenkapital oder –mittel.

Durch diese flexible Handhabe kommt es betriebswirtschaftlich zu einer variablen Anpassung an den jeweiligen Zustand des Unternehmens. In guten Zeiten erhält der Beteiligte über den an Gewinn oder Umsatzrenditen angepassten Zins eine angemessene Ausschüttung. Die liegt über dem vergleichbaren Zinssatz für ein Darlehen, da er einen Teil des Risikos des Geschäftsbetriebs mitträgt. In Verlustphasen oder bei Liquiditätsengpässen wird die Firma nicht mit festen Zinszahlungen wie bei einem Kredit belastet. Das bringt Vorteile gegenüber dem Rangrücktritt und einem bedingten Darlehensverzicht.

5. Anlagegesichtspunkte

Die Erträge aus Genüssen sind in der Regel höher als bei vergleichbaren Aktien oder Anleihen. Dies hat zwei Gründe. Die wirtschaftlichen Vorteile beim Emittenten bedingen bessere Voraussetzungen für eine Ausschüttung als bei Aktien. Gleichzeitig ist das Risiko aus Sicht des Anlegers größer als bei Festverzinslichen. Denn der Ertrag hängt entweder vom Gewinnverlauf des Unternehmens ab oder fällt unter bestimmten Bedingungen sogar komplett aus.

Die Kurse von Genuss-Scheinen unterliegen den allgemeinen Börsenschwankungen. Steigt der Kapitalmarktzins, kommt es zu fallenden Kursen. Gehen die Zinsen nach unten, entwickeln sich die Notierungen nach oben.

Ein Risiko besteht für Anleger durch die Nachrangigkeit. Geht der Emittent in die Insolvenz oder Liquidation, erfolgt eine Rückzahlung des Kapitals erst, wenn die Ansprüche der übrigen Gläubiger erfüllt worden sind.

Die Fälligkeit der Genuss-Scheine ist jeweils das Geschäftsjahresende des Emittenten. An diesem Tag wird der Genuss-Schein aber nicht zurückgezahlt, dies erfolgt erst, wenn der Jahresabschluss erstellt ist und von der Hauptversammlung genehmigt wurde. Die Rückzahlung findet dann am Tag danach oder an einem in den Bedingungen bestimmten späteren Zeitpunkt statt, zusammen mit der Ausschüttung für das letzte Geschäftsjahr. Da die Rückzahlung später als die offizielle Fälligkeit ist, wird dem Investor diese Zeitspanne i.d.R. mit dem Ausschüttungssatz anteilig entgolten.

Genuss-Scheine können täglich über die Börse an- und verkauft werden. Eine stets aktuelle Übersicht über Kurse, Umsatzvolumen und Ausstattung der einzelnen Papiere bietet die Stuttgarter Börse unter www.boerse-stuttgart.de/menu_oben/genussscheine_index.html und hier unter dem Stichwort Gesamtübersicht.

6. Steuerliche Behandlung beim Privatanleger

Grundsätzlich können Genuss-Scheine aus steuerlicher Sicht in drei Kategorien unterteilt werden:

1. Bieten sie neben der Gewinnbeteiligung auch eine Beteiligung am Liquidationserlös, sind die Ausschüttungen mit Dividenden vergleichbar. Die Ausschüttungen fallen dann unter § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG und unterlagen bis 2008 dem Halbeinkünfteverfahren. Ab 2009 unterlie-



- gen sie in voller Höhe der Abgeltungsteuer oder auf Antrag dem Teileinkünfteverfahren mit der individuellen Progression gem. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG.
2. Es handelt sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung. Dies kann nur eintreten, wenn der Besitzer der Scheine gleichzeitig auch Gesellschafter ist. Dann waren die Erträge bis 2008 zu 50 Prozent steuerpflichtig. Ab 2009 unterliegen sie in voller Höhe der Abgeltungsteuer oder auf Antrag dem Teileinkünfteverfahren mit der individuellen Progression gem. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG. In beiden Fällen kann die Firma keine Betriebsausgaben absetzen.
 3. Die Scheine gewähren keine Beteiligung am Liquidationserlös. Dann werden sie steuerlich dem Grunde nach wie herkömmliche Wertpapiere behandelt und das Halbeinkünfteverfahren galt vor 2009 nicht.

Nachfolgend soll nur die dritte Alternative beschrieben werden, da in der Regel nur diese Papiere an der Börse notiert sind. Die beiden ersten Gestaltungsformen spielen im Verhältnis von Unternehmen zu fremdem Privatanleger keine Rolle.

Die Ausschüttung bei Genuss-Scheinen erfolgt jährlich, doch anders als bei Anleihen fallen bei Erwerb und Verkauf keine Stückzinsen an, die Papiere werden flat gehandelt. Der Kurs steigt – sofern sich das Marktzinsniveau nicht drastisch erhöht – bis zur Ausschüttung an und fällt am Auszahlungstag um den Zinsbetrag. Da aber nur die Ausschüttung als Kapitaleinnahmen versteuert wird, muss lediglich derjenige Anleger Kapitalerträge deklarieren, der die Genüsse an diesem Tag besitzt.

Der Ausschüttungsbetrag zählt zu den Zinseinnahmen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, das Halbeinkünfteverfahren war auch vor 2009 nicht anzuwenden. Abweichend zu Anleihen wurde vor 2009 kein Zinsabschlag, sondern eine 25-prozentige Kapitalertragsteuer fällig, sofern kein Freistellungsauftrag vorlag. Dies ändert sich 2009 dem Grunde nach nicht, allerdings hat die Kapitalertragsteuer nun abgeltende Wirkung.

Steuer-Hinweis: Die beim Erwerb von Anleihen gezahlte Stückzinsen erhöhen das Freistellungsvolumen für nachfolgende Zinszahlungen des gleichen Jahres. Ein solches Guthaben aus dem Stückzinstopf konnte aber nicht mit Ausschüttungen von Genuss-Scheinen verrechnet werden, da es sich mit Zinsabschlag und Kapitalertragsteuer um zwei unterschiedliche Abzugsverfahren handelt. Dies ist ab dem 1.1.2009 entfallen, da es nur noch den einheitlichen jahresübergreifenden Verlustverrechnungstopf gibt. Gezahlte Stückzinsen verrechnet die Depotbank also mit Ausschüttungen aus Genuss-Scheinen.

Werden die Genüsse auch nur einen Tag vor dem Ausschüttungstermin verkauft, fallen weder Zinseinnahmen noch Kapitalertragsteuer an. Dennoch wird ein Ertrag über die im Verkaufskurs angesammelten Zinsen erzielt.

Wegen dem meist jährlich identischen Ausschüttungstermin fiel der Verkauf bislang jedoch zu meist in die einjährige Spekulationsfrist gem. § 23 EStG und löste Steuern auf den Gewinn aus. Private Veräußerungsgeschäfte mit Genuss-Scheinen unterliegen nicht dem Halbeinkünfteverfahren i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG. Denn obwohl die Genüsse flat gehandelt werden, galten sie bis 2008 nicht als Finanzinnovation (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 EStG a.F.).



Somit war bislang eine steuerfreie Veräußerung alle zwei Jahre möglich. Wer diese Regel nutzte und das nachfolgend geschilderte Verfahren regelmäßig durchführte, senkte die Steuerlast um die Hälfte.

Beispiel zum steuergünstigen Handel mit Genuss-Scheinen bis 2008

Kauf von Genuss-Scheinen für	100.000 €	
Laufzeit	6 Jahre	
Zinssatz	4,5%	
Die Rechnung	Ertrag	Steuerertrag
1. Jahr: Zinsen	4.500 €	4.500 €
2. Jahr: Kursgewinn	4.500 €	0 €
3. Jahr: Zinsen	4.500 €	4.500 €
4. Jahr: Kursgewinn	4.500 €	0 €
5. Jahr: Zinsen	4.500 €	4.500 €
6. Jahr: Kursgewinn	4.500 €	0 €
Summe	27.000 €	13.500 €
Fällige Steuer (35%)		4.725 €
→ Ergebnis: Bezogen auf die Gesamtrendite muss ein Anleger mit 35-prozentigem Steuersatz nur 17,5 Prozent Steuern zahlen.		

Spesen und Solidaritätszuschlag unberücksichtigt

Erwerb nach 2008

1. - 6. Jahr: Zinsen oder Gewinn	27.000 €
Abgeltungsteuer 25%	6.750 €
Nettorendite	20.250 €
Nettorendite altes Recht	22.275 €

Ergebnis: Durch den moderaten Steuersatz fällt die Zusatzbelastung mit 2.025 Euro nicht deutlich höher aus.

Die Abgeltungssteuer ist grundsätzlich auf ab 1.1.2009 zufließende Kapitalerträge und somit auch die Gewinnausschüttungen von Genuss-Scheinen anzuwenden. Da § 52a Abs. 1 EStG auf den Zufluss der Kapitalerträge nach 2008 abstellt, können wirtschaftlich vor 2009 auflaufende Zinsen für Besteuerungszwecke erst nach 2008 steuerpflichtig werden. Gewinne aus vor 2009 erworbenen Genuss-Scheinen, fallen bei der Veräußerung innerhalb eines Jahres auch in 2009 noch unter § 23 EStG alter Fassung.



Checkliste zur steuerlich optimalen Vorgehensweise

- ✓ Anleger mit hoher Steuerprogression und Kapitaleinnahmen über dem Sparerpauschbetrag können vor 2009 erworbene Genüsse noch unmittelbar vor dem Ausschüttungstermin steuerfrei verkaufen, sofern die einjährige Haltefrist abgelaufen ist.
- ✓ Gegensätzlich verhalten sich Sparer, die regelmäßig Spekulationsgewinne, aber keine Kapitaleinnahmen i.S.d. § 20 EStG vorweisen. Sie kauften die Genüsse vor 2009 kurz vor dem Ausschüttungstermin und haben sie anschließend sofort wieder abgestoßen. Ergebnis: Der eingeplante Kursverlust konnte mit einem Plus aus Aktien, Fonds oder Termingeschäften verrechnet werden, die Ausschüttung bleibt unter dem Sparerfreibetrag und somit steuerfrei. Vorteil: Da das Halbeinkünfteverfahren auch beim Verkauf von Genüssen keine Anwendung fand, minderte das Kursminus in voller Höhe Aktiengewinne, die nur mit 50 Prozent berücksichtigt werden.
- ✓ Durch den Wegfall der Spekulationsfrist gelingt der steuerfreie Verkauf letztmals nach Silvester 2008 für bis dahin erworbene Genüsse. Anschließend ist es für den Pauschaltarif unerheblich, ob Ausschüttungen oder Kursgewinne vorliegen.
- ✓ Wird eine Immobilie mit Gewinn verkauft, ist dies innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren steuerpflichtig. Wurde der Kaufpreis kurzfristig zum Erwerb von Genuss-Scheinen verwendet, konnte dies den Spekulationsertrag deutlich mindern. Das gelang auch, wenn der Verkauf der Genüsse erst im Folgejahr, aber innerhalb der Spekulationsfrist, erfolgen sollte. Der Verlust wurde dann ein Jahr zurückgetragen. Zu beachten war allerdings, dass dann deckungsgleich auch Kapitaleinnahmen anfallen.
- ✓ Liegen noch vortragsfähige Verluste aus Veräußerungsgeschäften früherer Jahre vor, lohnt der Verkauf von Genüssen ab 2009 kurz vor der Ausschüttung. Der Kursgewinn nach § 20 Abs. 2 EStG wird bis 2013 verrechnet und führt zu steuerfreien Einnahmen.
- ✓ Werden ab 2009 erworbene Genüsse mit Verlust verkauft, liegen negative Kapitaleinnahmen vor.
- ✓ Die vorgenannten Verfahren lassen sich auch mit Renten- oder Geldmarktfonds praktizieren. Hier wirkt sich die breite Angebotsvielfalt vorteilhaft aus. Mit der Direktanlage in Genuss-Scheinen wirken sich die steuerlichen Effekte aber stärker aus, da die Rendite höher und kein Ausgabeaufschlag zu beachten ist.

Steuer-Hinweis: Sollten Genuss-Scheine in einem ausländischen Depot aufbewahrt werden, kann der Abzug der 25-prozentigen deutschen Kapitalertragsteuer nicht verhindert werden - vor und nach der Systemumstellung an Neujahr 2009. Denn dieser Abzug wird auch jenseits der Grenze fällig, da er bereits bei der Auszahlung einbehalten wird. Er kann auch nicht umgangen werden, da ein Freistellungsauftrag nur im Inland möglich ist. Eine Anrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich. Allerdings hat der Einbehalt ab 2009 abgeltende Wirkung, die Ausschüttungen müssen also nicht mehr gesondert in die Veranlagung.



7. Zusammenfassung

Vorteilhaft bei Genussscheinen ist die höhere Verzinsung im Vergleich zu Anleihen oder Aktien. Dies liegt an steuerlichen Besonderheiten, die es einer Firma gestatten, unter Ausnutzung von Steuerspareffekten mehr Gewinn auf das Genussscheinkapital auszuschütten. Weiterhin sind einige Genüsse mit Options- oder Wandelrechten ausgestattet, so dass der Inhaber von einer Kurssteigerung der Aktie einer Gesellschaft profitieren kann.

Als Nachteile sind die Verlustbeteiligung des Anlegers und die Nachrangigkeit zu sehen; die Bonität des Schuldners ist also besonders wichtig. Nicht außer acht zu lassen ist die vorzeitige Kündbarkeit durch den Emittenten und die teilweise mangelhafte Liquidität an der Börse. Im Gegensatz zur Anleihe bestehen höhere Kurschancen, aber auch -risiken. Oftmals schreckt den Anleger die fehlende Markttransparenz auf Grund der erwähnten differierenden Ausstattungen ab. Bei vielen Genussscheinen ist für den Fall einer ausgebliebenen Ausschüttung ein Nachzahlungsanspruch ausgeschlossen.

Zusammenfassende Checkliste zu den Genuss-Scheinen

- ✓ Gewähren die Genussscheine neben dem Gewinnanteil auch das Recht auf einen Liquidationsgewinn, so sind sie den Aktien gleichgestellt. Die Besteuerung erfolgt dann wie bei Dividenden. Diese Form der Genussscheine ist am Kapitalmarkt nur sehr selten anzutreffen. Die an den inländischen Börsen gehandelten Genussscheine schließen alle die Beteiligung am Liquidationsgewinn aus, da bei dieser Ausgestaltung der Vorteil für den Emittent, den Betrag als Fremdkapital zu bilanzieren, wegfällt.
- ✓ Bei ausgeschlossener Beteiligung am Liquidationsgewinn (Regelfall) sind die Ausschüttungen wie Zinsen als Kapitaleinnahmen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuern.
- ✓ Die Ausschüttung unterliegt der 25%-igen Kapitalertragsteuer.
- ✓ Kursgewinne oder -verluste innerhalb von zwölf Monaten unterliegen in voller Höhe den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften (Erwerb vor 2009). Beim Kauf nach 2008 stellt der realisierte Kursgewinn eine Kapitaleinnahme nach § 20 Abs. 2 EStG dar.
- ✓ Verluste aus der Herabsetzung von Genussscheinkapital stellen keine Werbungskosten aus Kapitalvermögen dar, da es sich um einen Verlust im Vermögensbereich handelt. Erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt nach der Herabsetzung eine Nachzahlung, sind diese Beträge entsprechend keine Einnahmen.
- ✓ Kursveränderungen im Zeitpunkt der Einlösung fallen lediglich unter die privaten Veräußerungsgeschäfte i.S.d. § 23 EStG (Erwerb vor 2009). Beim Kauf nach 2008 stellt der Einlösungsgewinn eine Kapitaleinnahme nach § 20 Abs. 2 EStG dar.
- ✓ Bei der Erbschaftsbesteuerung werden Genuss-Scheine mit ihrem Kurswert am Bewertungsstichtag angesetzt. Aufgelaufene Zinsen sind in diesem Betrag bereits enthalten.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.